



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Per E-Mail: IVC5@bmf.bund.de

Berlin, 3. Juli 2020

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

GZ IV C 5 - S 2334/19/10007 :002
DOK 2020/0577892

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs, zu dem wir gern Stellung nehmen.

1. Allgemeine Bewertung

Die Auslegung des Gesetzeswortlauts ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Rechtsprechung des BFH wird umgesetzt. Die bisher aus lohnsteuerlicher Sicht unbedeutenden Regelungen des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) werden ausführlich erläutert und dargestellt (Rn. 9 ff.). Die Bedenken, ob der neue Wortlaut des § 8 Abs. 1 EStG Auswirkungen auf Essengutscheine und Restaurantschecks haben könnte, werden ebenfalls ausgeräumt. Hier gelten die bisherigen Regelungen in den LStR weiter.

Bei der Anwendung von Gutscheinen und Geldkarten ergeben sich nach vorliegendem Entwurf eines BMF-Schreibens Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette und durch die regionale Begrenzung der Akzeptanzstellen. Gutscheine oder Geldkarten für Online-Unternehmen wie Amazon müssen hingegen nicht auf bestimmte Produktpaletten beschränkt sein, um bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als Sachbezug zu gelten. Dies ist im Hinblick auf die Unterstützung regionaler Dienstleister und Händler, die derzeit ohnehin aufgrund der Corona-Epidemie erhebliche wirtschaftliche Einbrüche haben, kritisch zu sehen.

2. Kranken- und Unfallversicherungsschutz, (Rn. 5 bis 7)

In Rz. 5 ff. wird klargestellt, dass auch die Gewährung von Krankenversicherungsschutz, der bisher als Barlohn angesehen wurde, unter den genannten Voraussetzungen als Sachlohn zählt. Damit wird die Rechtsprechung des BFH umgesetzt.

3. Papier-Essensmarken - Gutscheine und Schecks (Rn. 8)

Die Gewährung dieser Sachbezüge hat vor allem für Arbeitnehmer, die keine Verpflegung in den Unternehmen durch ihre Arbeitgeber erhalten, große Bedeutung. Der BVL begrüßt deshalb die Festlegung in Rn. 8, dass der neue Wortlaut des § 8 Abs. 1 EStG die Nutzung von Essengutscheinen und Restaurantschecks als Sachbezug nicht einschränkt und die bisherigen Regelungen in den LStR, insbesondere auch zur Bewertung (R 8.1 Abs. 7 Nummer 4 LStR), weitergelten.

4. Gutscheine und Geldkarten (Rn. 9 bis 12)

Die Anwendung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) wird in Rn. 9 ff. ausführlich und mit Beispielen erläutert. Dies ist zu begrüßen, da die Regelung aus lohnsteuerlicher Sicht bisher keine Relevanz hatte und der Verweis auf die betreffende Vorschrift in § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG Zweifelsfragen aufwirft.

Zu den einzelnen Festlegungen haben wir folgende Hinweise:

- Nach Rn. 9 Buchst. b ist für die Bewertung als Sachbezug erforderlich, dass die Einlösung nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland möglich ist. Diese Einschränkung ist § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a nicht zu entnehmen. Die im ZAG benannte Voraussetzung eines „begrenzten Netzes von Dienstleistern“ wird in Rn. 10 auf regional begrenzte Einkaufs- und Dienstleistungsverbände oder bestimmte (d.h. einzelne?) Ladenketten bezogen. Es sollte ergänzt werden, dass diese Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschließend ist.

Rn. 9 Buchst. a enthält nur die Voraussetzung, dass Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen des Ausstellers berechtigen; der Sitz des Ausstellers sowie die Produktpalette sind nicht auf das Inland beschränkt. Gutscheine von Online-Händlern und Versandhäusern sind somit uneingeschränkt nutzbar sein. Die Regelung führt im Grunde genommen zu einer Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung kleinerer und regionaler Anbieter. Die maßgebliche Vorschrift § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG enthält die Voraussetzung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen *in den Geschäftsräumen des Emittenten*. Für uns ist nicht ersichtlich, warum diese genannte Festlegung im Entwurf des BMF-Schreibens nicht aufgeführt wird.

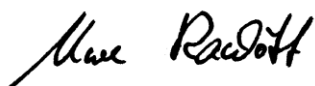
- Rn. 11 benennt in der 5. Aufzählung einen Tankgutschein, der vom Arbeitgeber selbst ausgestellt ist und bei dem die Abrechnung aufgrund eines Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrags) mit dem Arbeitgeber erfolgt. In der Praxis werden auch Gutscheine direkt an einer Tankstelle erworben, ohne dass ein gesonderter Akzeptanzvertrag vorliegt. Bei diesen durch die Tankstelle ausgegebenen Gutscheinen handelt es sich unstrittig ebenfalls um Sachbezüge. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass diese Fälle auch erfasst sind. Diese Klarstellung ist auch deshalb erforderlich, weil bei den vorhergehenden Beispielen nur Tankkarten genannt werden.
- Rn. 12 bezieht sich auf Gutscheine und Geldkarten, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 Buchst. b ZAG erfüllen. Die Beispiele in Rn. 13 sind sehr hilfreich. Dennoch kann der unbestimmte Rechtsbegriff "sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette" Zweifelsfragen aufwerfen, ob konkrete Sachverhalte diese Voraussetzung (noch) erfüllen. Der Katalog sollte deshalb nach vorliegenden Erfahrungen erweitert werden und auch Beispiele zur negativen Abgrenzung aufnehmen.

5. Anwendungszeitraum

Die Grundsätze des Schreibens sollen ab 1. Januar 2020 anzuwenden sein.

Dieses für die Praxis dringend notwendige BMF-Schreiben wird mehr als ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorliegen. Insbesondere die Gesetzesänderung in § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG lässt Anwendungsfragen zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG und Abgrenzungsfragen offen. In diesen Fällen sollten einschränkende Festlegungen **nicht rückwirkend** gelten. Dies betrifft die Randziffern 9 bis 14. Eine rückwirkende Anwendung führt in den entsprechenden Fällen zwangsläufig zu einer Nachversteuerung bereits steuerfrei gewährter Sachbezüge. Dies dürfte insbesondere vor dem Hintergrund der Belastungen im Zuge der Corona-Epidemie wenig Akzeptanz bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern finden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer